



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 18.03.2025,  
genehmigt vom Präsidium am 21.05.2025, veröffentlicht am 28.05.2025  
mit Wirkung zum 01.09.2025*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

**§ 3 Wissenschaftliches Praxisprojekt**

<sup>1</sup>Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) in einem in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende durchgeführt. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann das Wissenschaftliche Praxisprojekt in Teilzeit mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit absolviert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. <sup>4</sup>Der Zeitraum wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

**§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis dritten Fachsemesters, erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

**§ 5 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Module gewichtet. <sup>2</sup>Alle benoteten Module gehen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 wird die Note des Moduls "Bachelorarbeit und Kolloquium" anstelle von 15 mit 37,5 Leistungspunkten (Faktor 2,5) gewichtet.

**§ 6 Studienordnung**

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

**§ 7 Prüfungsleistung „SkillsBook“**

<sup>1</sup>Ein SkillsBook umfasst eine variable Anzahl zu erbringender Skill Units. <sup>2</sup>Diese Units können aus Prüfungsleistungen gemäß den §§ 5, 6 und 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) bestehen. <sup>3</sup>Die Unit muss mindestens eine schriftliche Reflexion enthalten, die auf den jeweils gleichen Leitfragen basiert und insbesondere zur Reflexion von Veranstaltungsinhalten, Lernprozessen sowie des persönlichen Kompetenzerwerbs dient. <sup>4</sup>Jede Unit des SkillsBook wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Notenvergabe findet nicht statt. <sup>5</sup>Für das Bestehen der Prüfungsleistung „SkillsBook“ müssen Units mindestens im Umfang der gemäß Studienordnung für die Prüfungsleistung festgelegten Leistungspunkte erbracht worden sein. <sup>6</sup>Die Wiederholung des unbenoteten SkillsBook richtet sich nach §10 ATPO; dabei ist auch eine Wiederholung einzelner Units zulässig.

**§ 8 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 ihren Abschluss erwer-

ben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. <sup>2</sup>Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 22.06.2022 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.